

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 12. November 1949

52. Stück

- 244.** Verordnung: 3. Fachgruppenordnungsnovelle — 3. FGO-Nov.
245. Verordnung: Abänderung der II. Mastkreditverordnung.
246. Verordnung: Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge.
247. Verordnung: Bei strafgerichtlichen Verfahren zu entrichtende Gebühren für Amtshandlungen der Bundeskellereinspektoren.
248. Verordnung: Abänderung der Einrechnungsvorschrift 1945.
249. Verordnung: 2. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
250. Verordnung: Ausscheidung der Gemeinden Edelstal und Kittsee aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hainburg an der Donau und Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Neusiedl am See.
251. Kundmachung: Errichtung der im § 9 des Mastkreditgesetzes vorgesehenen gemeinsamen Stelle zur Führung eines Verzeichnisses über Darlehen gegen Verpfändung von Rindvieh.
252. Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, des Protokolls, betreffend das Office International d'Hygiène Publique und des Abkommens, welches von den auf der Internationalen Gesundheitskonferenz 1946 vertretenen Regierungen für die Errichtung der Interims-Kommission der Weltgesundheitsorganisation abgeschlossen wurde.
253. Kundmachung: Abänderung und Ergänzung der Kundmachung, betreffend die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen.
254. Kundmachung: Abfertigung von Bundesbahnbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden.

244. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 29. September 1949, mit der die Fachgruppenordnung neuerlich abgeändert wird (3. Fachgruppenordnungsnovelle — 3. FGO-Nov.)

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz — HKG.) wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung verordnet:

Der Anhang zur Fachgruppenordnung (Fachgruppenkatalog) (Verordnung vom 15. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 223, in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 167, und vom 23. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 38/1949) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (4), wird nach Buchstabe A ein neuer Buchstabe B mit folgendem Wortlaut eingeschaltet:

„B. Bei der Bundesinnung der Faßbinder, Korbflechter und Bastwarenerzeuger (Ziffer 11)

- a) Landesinnung Wien der Faßbinder, umfassend:
 Faßbinder,
 Korkstöpselerzeuger,
 Holzschatelmacher.

- b) Landesinnung Wien der Korbflechter und Bastwarenerzeuger, umfassend:

Korbflechter,
 Bastwarenerzeuger,
 Sessel- und Mattenflechter.“

2. Die bisherigen Buchstaben B bis I erhalten die Bezeichnung C bis J.

3. Es wird ein weiterer Buchstabe K mit folgendem Wortlaut angefügt:

„K. Bei der Bundesinnung der chemischen Gewerbe (Ziffer 43)

- a) Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe, umfassend:
 Seifensieder,

Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, Schuhcreme, Fußbodenpflegemitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, kosmetischen Waren, Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten,

Verarbeiter von Erdöl,
 chemische Laboratorien,
 Abdecker.

- b) Landesinnung Wien der Schädlingsbekämpfer, umfassend:
 Schädlingsbekämpfer.

- c) Landesinnung Wien der Glas- und Gebäudereiniger, umfassend:
 Glas- und Gebäudereiniger.“

4. Im § 6, Abs. (1), werden die Ziffern 1 und 2 wie folgt abgeändert:

„1. Fachverband der Gast- und Schankbetriebe:

für Gasthäuser,
für Gasthöfe (gemischte Betriebe) mit höchstens 8 Fremdenbetten,
für Speisehäuser,
für Klubs,
für Kaffeehäuser, Kaffeerestaurants, Kaffeeschänken und Kaffee Konditoreien,
für Weinhäuser,
für Weindielen,
für Bahnhofs- und Schiffsrestaurants,
für Bars,
für Frühstückstuben,
für Buffets in Theatern, Zirkussen, Lichtspieltheatern, bei Sportveranstaltungen, auf Bahnhöfen usw.,
für Brantweinschänken,
für Kantinen,
für Werksküchen,
für Bierhütten,
für Eissalons.

2. Fachverband der Beherbergungsbetriebe:

für Hotels,
für Gasthöfe mit mehr als 8 Fremdenbetten,
für Schutzhütten,
für Pensionen,
für Internate,
für Fremdenheime (Miethäuser).“

Kolb

245. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Oktober 1949, womit die II. Mastkreditverordnung vom 20. August 1932, B. G. Bl. Nr. 299, abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 9 und 11 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 210, über die Verpfändung von Rindvieh für Mästungskredite (Mastkreditgesetz) wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1932, B. G. Bl. Nr. 299 (II. Mastkreditverordnung), wird abgeändert wie folgt:

1. In den §§ 2, 5 und 7 tritt an die Stelle des Hinweises auf die Verordnung vom 20. August 1932, B. G. Bl. Nr. 298 (I. Mastkreditverordnung), die Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 161 (III. Mastkreditverordnung).

2. Im § 5 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Höhe dieser Abgabe beträgt für jedes Stück Vieh 3 S.“

3. In den §§ 6 und 7 werden die Worte „Viehpaß“ und „Viehpaß-Juxtaheft“ durch die Worte „Tierpaß“ und „Tierpaß-Juxtaheft“ ersetzt.

Figl	Schärf	Helmer	Gezö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

246. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Oktober 1949 über Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge.

Auf Grund des II. Teiles des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 124, über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau verordnet:

A. Einfuhrverbote.

§ 1. Gegenstände jedweder Art, die mit einem gefährlichen Pflanzenschädling oder einer gefährlichen Pflanzenkrankheit behaftet sind und durch die dieser Schädling oder diese Krankheit eingeschleppt werden können, dürfen weder ein- noch durchgeführt werden.

§ 2. Die Einfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

- a) Erde, Mist und Kompost;
- b) bewurzelte Nelken und Nelkenstecklinge;
- c) Nelkenschneitblumen in der Zeit vom 15. März bis 30. November;
- d) Pflanzen der Gattungen Tanne (*Abies*), Fichte (*Picea*), Kiefer (*Föhre*, *Pinus*), Douglasie (*Pseudotsuga*), Tsuga, Ulme (*Ulmus*) und Pappel (*Populus*), sowie Stecklinge, Ableger, Pfropfreiser und sonstige berindete Teile dieser Pflanzen;
- e) Triebe, Blätter und Wurzeln von Tomaten-, Kartoffel- und Auberginenpflanzen;
- f) Rüben und Mangoldpflanzen (*Beta vulgaris*) mit Ausnahme der Samen und geköpfter Rübenwurzeln.

B. Einfuhrbeschränkungen.

§ 3. (1) Die Einfuhr von Kernobst (Apfel, Birne, Quitte, Mispel) ist zulässig, wenn ein Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von San José-Schildlaus (*Quadraspidotus perniciosus*), Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata*) und Apfelfruchtfliege (*Rhagoletis pomonella*) ist.

(2) Die Einfuhr von Steinobst [Marille (Aprikose), Pfirsich, Zwetschke, Pflaume, Reineclaude, Kirsche] ist zulässig, wenn ein Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von San José-Schildlaus (*Quadraspidotus perniciosus*) und Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata*) ist.

(3) In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April darf Obst auch ohne Bestätigung über das Freisein von San José-Schildlaus (*Quadraspidotus perniciosus*) eingeführt werden.

§ 4. (1) Die Einfuhr von Kartoffeln ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß

- a) die Ware frei von Erde ist;
- b) die Ware frei von Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*), Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) und Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella*) ist;
- c) Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) zumindest im Umkreis von 5 km um den Ursprungsort in den letzten fünf Jahren nicht aufgetreten ist;
- d) die Knollen eine Mindestgröße von 3,5 cm aufweisen.

(2) Die Einfuhr von Saatkartoffeln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (1), nur in ungebrauchten Säcken zulässig, wenn Sorte und Saatstufe angegeben sind und bestätigt wird, daß die Kartoffeln aus einem Bestande stammen, der frei von Viruskrankheiten (mit Ausnahme von leichtem Mosaik) ist.

§ 5. Die Einfuhr von Obstbäumen, Obststräuchern und sonstigen laubabwerfenden Bäumen und Sträuchern mit Ausnahme von Ulme (*Ulmus*) und Pappel (*Populus*) einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen ist zulässig, wenn

- a) ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Gehölze
 1. frei von Erde,
 2. frei von San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) sind; bei Einfuhr von Pfirsichbäumen oder -reisern ist in diesem Zeugnis außerdem zu bestätigen, daß die Ware frei von Pfirsich-Viruskrankheiten ist, und daß der Betrieb, aus dem sie stammt, frei von solchen Krankheiten ist;
- b) eine Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Wien vorliegt und die Bedingungen dieser Einfuhrbewilligung erfüllt sind.

§ 6. Die Einfuhr von lebenden Pflanzen (Pflanzenteilen) mit Erdballen ist zulässig, wenn eine Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Wien vorliegt und die Bedingungen dieser Einfuhrbewilligung erfüllt sind.

§ 7. (1) Die Einfuhr von Erdbeerpflanzen (-setzlingen) ohne Erdballen ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von Viruskrankheiten ist und aus einem Betrieb stammt, der frei von Erdbeer-Viruskrankheiten ist.

(2) Bei der Einfuhr von Erdbeerpflanzen mit Erdballen sind sowohl die Bestimmungen des Abs. (1) als auch die des § 6 anzuwenden.

§ 8. Die Einfuhr von Schnittblumen und Bindegrün sowie von frischen Blatt- und Wurzelgemüsen (wie Rüben, Kraut- und Kohlarthen, Spinat, Salat, Petersilie, Speisezwiebel, Porree, Knoblauch,

Möhren, Karotten, Schwarzwurzel, Spargel, Rettich, Kren), ferner von frischen Tomaten und Auberginen (Eierfrüchte) ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober nur zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Sendung frei vom Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) ist.

§ 9. Die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumenknollen ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware

- a) frei von Erde,
- b) frei vom Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*),
- c) frei von Gelbem Hyazinthenrotz (*Pseudomonas hyacinthi*), Schwarzem Rotz (*Sclerotinia bulborum*), Sklerotienkrankheit (*Sclerotium tuliparum*), Botrytiskrankheit (*Botrytis tulipae*), Nematodenkrankheit (*Tylenchus dipsaci*), Narzissenfliege (*Meron sp.*, *Eumerus sp.*) und Wurzelmilben (*Rhizoglyphus echinopus*) ist.

§ 10. (1) Die Einfuhr von sonstigen Pflanzen oder Pflanzenteilen, die ganz oder zum Teil unterirdisch wachsen (Stauden, Wurzelknollen, Rhizome u. dgl.), ist zulässig, wenn sie frei von Erde sind.

(2) „Frei von Erde“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Ware, der Erde nicht in solcher Menge anhaftet, daß in ihr Schädlinge als Vollinsekten (Imago), Larven oder Puppen enthalten sein können. Geringe Erdreste, wie sie Kartoffeln, Pflanzenwurzeln u. dgl. gewöhnlich anhaften, fallen nicht unter die beschränkenden Bestimmungen.

§ 11. Aus außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der ans Mittelländische Meer grenzenden Länder, ist die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Ausnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und sonstigen Samereien, gedörrten und getrockneten Pflanzen und Pflanzenteilen, Mahlprodukten, Konserven und sonstigen Zubereitungen — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 bis 10 — nur zulässig, wenn der Sendung ein Ursprungszeugnis beiliegt, welches bescheinigt, daß im Umkreis von 50 km im Ursprungsland der Japankäfer (*Popillia japonica*) nicht vorkommt.

C. Ausnahme- und Sonderbestimmungen.

§ 12. (1) Ohne Beschränkung gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 11 dürfen ein- und durchgeführt werden:

- a) Erzeugnisse grenzdurchschnittener oder grenzgetrennter, vom Inlande aus bewirtschafteter Liegenschaften;
- b) im internationalen Eisenbahn-, Kraftfahr-, Flug- und Schiffsverkehr mitgeführte, zur Verpflegung der Reisenden

und des mitfahrenden (mitfliegenden) Personales notwendigen Lebensmittel (Speisewagenbedarf);

c) im Personenreiseverkehr:

1. bis zu 15 kg Obst und Gemüse je Person zum Verbräuche während der Reise oder im eigenen Haushalt;

2. Schnittblumen, Nadelholzzweige, Kränze sowie einzelne als Weihnachtsbäume bestimmte Nadelholzpflanzen ohne Erde und ohne Wurzeln, wenn sie dem persönlichen Bedarf und nicht Erwerbszwecken dienen und aus europäischen Ländern stammen.

(2) Grenzbewohnern, für die es nach der Lage ihres Wohnortes ein großes Erschwernis wäre, ihre Verbrauchskartoffeln in Inlande zu beziehen, kann auf Ansuchen von der Bezirksverwaltungsbehörde ihres Wohnortes die Bewilligung erteilt werden, die notwendige, zahlenmäßig begrenzte Menge aus dem Grenzbezirk des Nachbarstaates einzuführen.

§ 13. (1) Die in dieser Verordnung ausgesprochenen Verkehrsbeschränkungen gelten auch für den Durchfuhrverkehr durch das Bundesgebiet. An Stelle der allenfalls erforderlichen Einfuhrbewilligung tritt eine Durchfuhrbewilligung.

(2) Der Durchfuhrverkehr ist von diesen Beschränkungen befreit, wenn er auf Grund von unmittelbar aus dem Auslande ins Ausland lautenden Frachtpapieren, unter Zollverschluß, in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen stattfindet.

§ 14. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, die den Vorschriften der §§ 2 bis 11 unterliegen, auch abweichend von diesen bewilligen, wenn dadurch die Einschleppung gefährlicher Pflanzenschädlinge oder gefährlicher Pflanzenkrankheit nicht zu befürchten ist.

D. Allgemeine und Verfahrensbestimmungen.

§ 15. (1) Das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis muß neben den jeweils gemäß den §§ 3 bis 11 geforderten Bescheinigungen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Absenders;
- b) Name und Anschrift des Empfängers;
- c) Beschreibung der Ware;

Art der Pflanzen (Pflanzenteile), bei Saatkartoffeln, Reben, Obstbäumen und Obstunterlagen auch der Sorte, beziehungsweise Type;

Ursprungsort der Ware (mit Angabe der Provinz des Landes, usw.);

Gewicht der Ware;

Zahl und Art der Packstücke, eventuell Zahl der Pflanzen;

eventuell Bezeichnung der Packstücke; Bezeichnung des Transportmittels (zum Beispiel Waggonnummer);

d) Datum der Untersuchung und Zeugnisausstellung.

(2) Das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis muß, wenn es nicht auch in deutscher Sprache verfaßt ist, mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

(3) Das Datum des Zeugnisses darf nicht länger als drei Wochen vom Tage der Aufgabe der Sendung zurückliegen.

(4) Das Zeugnis muß mit der Unterschrift und dem deutlich lesbaren Stempel der mit der Durchführung des Pflanzenschutzdienstes des Ausfuhrlandes betrauten amtlichen Stelle versehen sein.

§ 16. An Stelle der Bescheinigung über das Freisein der Ware von bestimmten Krankheiten und Schädlingen genügt die Bestätigung der mit der Durchführung des Pflanzenschutzdienstes des Ausfuhrlandes betrauten amtlichen Stelle, daß diese Krankheiten und Schädlinge im Ursprungslande nicht vorkommen.

§ 17. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Ein- und Durchfuhrbewilligung ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien einzubringen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrbewilligung hat zu enthalten:

- a) die Anschrift des Empfängers;
- b) die Bezeichnung und die Anschrift der Bezugsquelle;
- c) die Menge und die Art (Sorte) der zu beziehenden Pflanzen (Pflanzenteile);
- d) die Angabe, ob die Pflanzen mit oder ohne Wurzelballen zur Einfuhr gelangen;
- e) die Angabe, ob die Ware zum Eigenbedarf oder zur Weitergabe bestimmt ist.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Durchfuhrbewilligung hat zu enthalten:

- a) die Anschrift des Empfängers;
- b) die Bezugsquelle, Menge und Art der durchzuführenden Pflanzen (Pflanzenteile);
- c) die Art der Verpackung;
- d) die Angabe der österreichischen Ein- und Austrittsstation.

§ 18. Sendungen, die den Bestimmungen der §§ 3 bis 11, 13, 15 und 16 nicht entsprechen, können zum Zwecke der Untersuchung durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unter Beachtung der Zollvorschriften (Zollanweisung) bis zum Sitz der nächsten Dienststelle des amtlichen Pflanzenschutzdienstes weitergeleitet werden.

§ 19. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse sowie die auf Grund dieser Verordnung vorgesehene Ein- und Durchfuhrbewilligung sind von dem Zollamt, das die Schlußabfertigung vornimmt, halbmonatlich der Bundesanstalt für

Pflanzenschutz in Wien zu übermitteln; dies gilt auch für Zeugnisse, die von den Organen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes in Durchführung der §§ 18 und 20 ausgestellt werden.

§ 20. (1) Die Organe des amtlichen Pflanzenschutzdienstes sind berechtigt, aus dem Auslande einlangende Sendungen vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr durch die Zollbehörde aus Gründen des Pflanzenschutzes einer Untersuchung zu unterziehen, die nötigen Muster zu entnehmen und die Richtigkeit der beigegebenen Zeugnisse zu überprüfen.

(2) Ergibt die Untersuchung, daß durch die Sendung ein gefährlicher Schädling oder eine gefährliche Pflanzenkrankheit eingeschleppt werden kann oder daß das beiliegende Ursprungs- oder Gesundheitszeugnis sachlich unrichtig ist, so hat der amtliche Pflanzenschutzdienst das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien hievon umgehend in Kenntnis zu setzen, welches über die Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr entscheidet. Bis zum Einlangen der Entscheidung ist die Sendung vom Zollamt zurückzubehalten.

§ 21. (1) Bestätigungen, Zeugnisse u. dgl., die vom amtlichen Pflanzenschutzdienst ausgestellt werden, müssen die Unterschrift des beauftragten Beamten und den Rundstempel „Österreichischer Pflanzenschutzdienst“ aufweisen.

(2) Für die Überprüfung der Richtigkeit der den Sendungen beiliegenden Gesundheitszeugnisse gemäß § 20, Abs. (1), dürfen, sofern die Untersuchung ihre Richtigkeit ergibt, keine Untersuchungsgebühren eingehoben werden.

E. Schlußbestimmungen.

§ 22. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung treten

- a) die Verordnung zur Abwehr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in die Ostmark und in den Reichsgau Sudetenland, Deutsches R. G. Bl. I S. 1083/1939, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 808/1939, sowie alle reichsgesetzlichen Verordnungen, Erlässe und Weisungen pflanzenschutzlicher Art, betreffend Ein- und Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen,
- b) die Verordnung der Bundesminister für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenschädlinge und Pflanzenkrankheiten, B. G. Bl. Nr. 303/1937,

außer Kraft.

Kraus

247. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Oktober 1949 über die bei strafgerichtlichen Verfahren zu entrichtenden Gebühren für Amtshandlungen der Bundeskellereiinspektoren.

Auf Grund des § 40 des Weingesetzes 1929, B. G. Bl. Nr. 328, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und für Finanzen verordnet:

§ 1. Ist auf Grund der Ergebnisse einer von einem Bundeskellereiinspektor vorgenommenen Revision oder der Untersuchung einer von ihm entnommenen Probe ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden und fallen die Kosten des Strafverfahrens nicht dem Bunde zur Last, so haben die zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichteten Personen für die Vornahme der Revision und die Entnahme der Proben eine Gebühr zu entrichten.

§ 2. Die Gebühr richtet sich nach der Dauer der Amtshandlung des Bundeskellereiinspektors in den zu dem beanstandeten Betrieb gehörigen Kellern und sonstigen der Herstellung, Lagerung oder Feilhaltung von Wein, Obstwein oder ähnlichen Getränken dienenden Räumlichkeiten und beträgt für jede Stunde, die die Nachschau gedauert hat, zwanzig Schilling. Hiebei ist jede auch nur angefangene Stunde als volle Stunde in Anschlag zu bringen.

§ 3. Die Bundeskellereiinspektoren haben in den von ihnen erstatteten Anzeigen den Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Amtshandlung genau anzuführen und die hierauf entfallende Gebühr zu berechnen.

§ 4. Die Gebühr bildet einen Teil der Kosten des Strafverfahrens. Sie wird wie eine Sachverständigengebühr vom Gericht bestimmt, ist wie die Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinne (§ 1, Z. 3 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 109) einzubringen und als Einnahme der Justizverwaltung zu verrechnen.

§ 5. Die Verordnung vom 25. August 1925, B. G. Bl. Nr. 334, über die bei strafgerichtlichen Verfahren zu entrichtenden Gebühren für Amtshandlungen der Bundeskellereiinspektoren wird aufgehoben.

Kraus

248. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Oktober 1949, womit die Einrechnungsvorschrift 1945, St. G. Bl. Nr. 145/1945, abgeändert wird.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation

(Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945), des § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariats (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945) und des § 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945) wird verordnet:

§ 5, Abs. (2), der Einrechnungsvorschrift 1945, St. G. Bl. Nr. 145/1945, erhält folgende Fassung:

„(2) Das Einrechnungsbegehren kann, sobald der Anwärter drei Monate der Praxis des Justizberufes, für den er die Einrechnung beansprucht, tatsächlich vollstreckt hat, längstens bis 30. Juni 1950 gestellt werden. Sofern die Studien und die Praxis in einem Justizberuf ohne Verzug aufgenommen und gehörig fortgesetzt werden, kann der Anwärter das Einrechnungsbegehren auch nach dem 30. Juni 1950 innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Wegfall der Behinderung, falls er jedoch in diesem Zeitpunkt drei Monate der Praxis des Justizberufes, für den er die Einrechnung beansprucht, noch nicht tatsächlich vollstreckt hat, innerhalb eines Monats nach Beendigung der dreimonatigen Praxis stellen.“

Gerö

249. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Oktober 1949 über die Durchführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung (2. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Auf Grund der §§ 1, Abs. (4), 11, Abs. (5), 32, Abs. (2), 41, Abs. (3), und 75 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz), wird verordnet:

Geringfügige Beschäftigung.

[Zu § 1, Abs. (4), des Gesetzes.]

§ 1. (1) Als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 1, Abs. (2), lit. g, AlVG. gelten:

- a) Personen, denen auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses im Durchschnitt der Beitragsperiode kein höheres Entgelt als wöchentlich 30 S oder monatlich 130 S zusteht;
- b) Personen, deren Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitabschnitt als für eine Woche vereinbart ist, wenn sie in der Woche weniger als 24 Stunden beschäftigt sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht, wenn die Beschäftigung des Dienstnehmers unter den Grenzen des Abs. (1) nur deshalb bleibt, weil

er infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl der Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit).

(3) Für Lehrlinge gelten die Bestimmungen des Abs. (1) nicht.

Anrechnung von Verdiensten aus geringfügiger Beschäftigung.

[Zu § 11, Abs. (5), des Gesetzes.]

§ 2. Arbeitsverdienste aus geringfügigen oder vorübergehenden Beschäftigungen werden auf das Arbeitslosengeld in der Weise angerechnet, daß die innerhalb eines Auszahlungszeitraumes [§ 46, Abs. (2)] erzielten Verdienste zusammengerechnet werden und für je volle 20 S Nettoverdienst ein Siebentel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes in Abzug gebracht wird; es dürfen jedoch Abzüge im Ausmaß je eines Siebentels des Arbeitslosengeldes nur für Tage gemacht werden, an denen Arbeit geleistet wurde.

Berechnung und Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen.

[Zu § 32, Abs. (2), des Gesetzes.]

§ 3. (1) Die Landesarbeitsämter melden den zuständigen Trägern der Krankenversicherung allmonatlich den Stand der in Unterstützung stehenden Arbeitslosen.

(2) Die Beiträge zur Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen werden von den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) unter Anwendung des für Pflichtversicherte geltenden ungekürzten Beitragssatzes des zuständigen Trägers der Krankenversicherung ermittelt. Als Grundlage hiefür dient das Zweifache der Beträge an Arbeitslosengeld und Notstandshilfe einschließlich Mietzinszuschuß, die innerhalb eines Monats geleistet wurden. Das Ergebnis der Ermittlung ist dem zuständigen Träger der Krankenversicherung mitzuteilen.

(3) Der zuständige Träger der Krankenversicherung ist berechtigt, die nach Abs. (2) ermittelten Beiträge zur Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bei ihrer Abfuhr einzubehalten.

Arbeitsbescheinigung zwecks Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld.

[Zu § 41, Abs. (3), des Gesetzes.]

§ 4. (1) Zum Nachweis der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, auf die der Anspruch auf Arbeitslosengeld gestützt wird, hat der Arbeitslose eine Bestätigung des Dienstgebers beizubringen. Diese Bestätigung hat zu enthalten:

1. den Familien- und Vornamen des Dienstnehmers, seine Wohnungsanschrift, Tag, Monat und Jahr seiner Geburt und die Staatsbürgerschaft;

2. die Angabe, ob der Dienstnehmer mit dem Dienstgeber in einem Verwandtschaftsverhältnis steht oder mit ihm durch Ehe verbunden ist;

3. die Art der Verwendung des Dienstnehmers;

4. die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung des Dienstnehmers (Tag des Beginnes und der Beendigung des Dienstverhältnisses, etwaige Unterbrechungen durch Krankheit, Aussetzen u. dgl.);

5. die Höhe des Bruttowochenverdienstes, bei Angestellten des Monatsverdienstes, während der letzten zehn Wochen, bei Angestellten während der letzten drei Monate der tatsächlichen Beschäftigung;

6. den Betrag einer etwa gewährten Abfertigung und den Zeitraum, dem die Abfertigung nach ihrem Ausmaße entspricht;

7. die Krankenkasse, bei welcher der Dienstnehmer versichert war;

8. die Art der Lösung des Dienstverhältnisses;

9. den Namen (Firma) des Dienstgebers und den Standort des Betriebes.

(2) Zur Kennzeichnung der Art der Lösung des Dienstverhältnisses [Abs. (1), Z. 8] ist anzugeben, ob das Dienstverhältnis durch Ablauf der Zeit, durch Kündigung des Dienstgebers oder des Dienstnehmers oder einvernehmlich oder durch fristlose Entlassung oder vorzeitigen Austritt gelöst wurde.

(3) Die Arbeitsbescheinigung ist vom Dienstgeber oder dessen Beauftragten zu fertigen. Zweitausfertigungen der Arbeitsbescheinigung sind als solche zu bezeichnen.

(4) Auf der Arbeitsbescheinigung hat der Träger der Krankenversicherung zu bestätigen, ob und in welcher Zeit der Dienstnehmer arbeitslosenversichert war, den der Versicherung zugrunde liegenden Verdienst und Zeiten eines allfälligen Krankengeldbezuges anzugeben.

(5) Die Arbeitsbescheinigung ist unter Benützung des der Verordnung angeschlossenen Vordruckes (Anlage *) zu erstellen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1949 in Kraft.

Maisel

250. Verordnung der Bundesregierung vom 25. Oktober 1949, betreffend die Ausscheidung der Gemeinden Edelstal und Kittsee aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hainburg an der Donau und Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Neusiedl am See.

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der niederösterreichischen und der burgenländischen Landesregierung verordnet:

*) Siehe Seite 1065.

§ 1. Die Gemeinden Edelstal und Kittsee, welche durch die Verfügung über die Gerichtsgliederung in der Ostmark vom 18. Dezember 1939, R. G. Bl. I S. 2439, Artikel II und IV, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1940 aus dem Gerichtsbezirk Neusiedl am See ausgeschieden und in den Gerichtsbezirk Hainburg an der Donau eingegliedert wurden, werden aus dem Gerichtsbezirk Hainburg an der Donau ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Neusiedl am See zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1949 in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

251. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Oktober 1949, betreffend die Errichtung der im § 9 des Mastkreditgesetzes vom 30. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 210, vorgesehenen gemeinsamen Stelle zur Führung eines Verzeichnisses über Darlehen gegen Verpfändung von Rindvieh.

Im Sinne des § 9, Abs. 3, des Mastkreditgesetzes vom 30. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 210, und des § 7 der II. Mastkreditverordnung vom 20. August 1932, B. G. Bl. Nr. 299, haben die Genossenschaftliche Zentralbank Wien Aktiengesellschaft, und zwar die Hauptniederlassung und die Zweigstelle Zentralviehmarkt St. Marx, der Verband österreichischer Viehverwertungs-Genossenschaften („Viehverband“), registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die Österreichische Viehverwertungsgesellschaft m. b. H., eine gemeinsame Stelle zur Führung eines Verzeichnisses der gemäß § 1 des angeführten Bundesgesetzes gewährten Darlehen errichtet.

Die gemeinsame Stelle wird unter der Bezeichnung „Viehpfandbuch“ bei der Genossenschaftlichen Zentralbank Wien Aktiengesellschaft, Zweigstelle Zentralviehmarkt, St. Marx, geführt.

Kraus

252. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1949, betreffend die Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, des Protokolls, betreffend das Office International d'Hygiène Publique und des Abkommens, welches von den auf der Internationalen Gesundheitskonferenz 1946 vertretenen Regierungen für die Errichtung der Interims-Kommission der Weltgesundheitsorganisation abgeschlossen wurde.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben Korea am

17. August 1949 die Beitrittsurkunde und Guatemala am 26. August 1949 die Ratifikationsurkunde zu der im B. G. Bl. Nr. 96/1949 kundgemachten Satzung der Weltgesundheitsorganisation beim Sekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt.

Nach einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Guatemala am 26. August 1949 die Ratifikationsurkunde zu dem im B. G. Bl. Nr. 96/1949 kundgemachten Protokoll, betreffend das Office International d'Hygiène Publique, beim Sekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt.

Ferner hat nach derselben Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Guatemala am 26. August 1949 die Ratifikationsurkunde zu dem im B. G. Bl. Nr. 96/1949 kundgemachten Abkommen, welches von den auf der Internationalen Gesundheitskonferenz 1946 vertretenen Regierungen für die Errichtung der Interims-Kommission der Weltgesundheitsorganisation abgeschlossen wurde, beim Sekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt.

Der Beitritt, beziehungsweise die Ratifikationen der genannten Staaten zur Satzung der Weltgesundheitsorganisation, zum Protokoll, betreffend das Office International d'Hygiène Publique und zum Abkommen, welches von den auf der Internationalen Gesundheitskonferenz 1946 vertretenen Regierungen für die Errichtung der Interims-Kommission der Weltgesundheitsorganisation abgeschlossen wurde, sind mit dem Tage der Hinterlegung der genannten Urkunden beim Sekretariat der Vereinten Nationen wirksam geworden.

Figl

253. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. November 1949, wodurch die Kundmachung vom 14. November 1947, B. G. Bl. Nr. 263, betreffend die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 20. Oktober 1949 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 14. November 1947, betreffend die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, B. G. Bl. Nr. 263, in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 2. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 150 (1. Teilmotiv), wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 24 ist zu streichen und hiefür aufzunehmen:

„§ 24. Todfallsbeitrag, Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

(1) Für den Todfallsbeitrag und die Ruhe(Versorgungs)genüsse gelten die Bestimmungen der

„Pensionsvorschrift für die Bediensteten der Unternehmung Österreichische Bundesbahnen“ (Dienstvorschrift A 5) in ihrer letzten Fassung mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen.

(2) Die Pensionsbeiträge betragen:

- a) Für die ständig im Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- oder Vershubdienste verwendeten Beamten 2'7 v. H. der Beitragsgrundlage.
- b) für alle übrigen Beamten 2'5 v. H. der Beitragsgrundlage.

Die Beitragsgrundlage bilden die für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge einschließlich Teuerungszuschläge.

(3) Der Ruhegenuß beträgt bei zehnjähriger anrechenbarer Dienstzeit oder in den Fällen der Punkte 30, 31 und 32 der Dienstvorschrift A 5 31 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge.

(4) Dieser Hundertsatz steigt für jedes das 10. anrechenbare Dienstjahr übersteigende anrechenbare Dienstjahr.

- a) Bei ständig im Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- oder Vershubdiensten verwendeten Beamten
 - vom 11. bis 16. anrechenbaren Dienstjahr um 2'4 v. H.
 - vom 17. bis 22. anrechenbaren Dienstjahr um 2'5 v. H.
 - vom 23. bis 28. anrechenbaren Dienstjahr um 2'6 v. H.
 - vom 29. anrechenbare Dienstjahr an um 3 v. H.
- b) bei den übrigen Beamten
 - vom 11. bis 27. anrechenbaren Dienstjahr um 1'9 v. H.
 - vom 28. bis 29. anrechenbaren Dienstjahr um 2 v. H.
 - für das 30. anrechenbare Dienstjahr um 2'2 v. H.
 - und vom 31. bis 35. anrechenbaren Dienstjahr um 2'5 v. H.

(5) Das Höchstausmaß des Ruhegenusses beträgt 82 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge und wird bei den ständig im Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- oder Vershubdiensten verwendeten Beamten frühestens nach 30, bei den übrigen Beamten nach 35 anrechenbaren Dienstjahren erreicht.

(6) Bei der Berechnung der Versorgungsgenüsse treten an Stelle des weggefallenen Begriffes „Pensionsbemessungsgrundlage“ jeweils 82 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge.

(7) Als für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstbezüge gelten der letzte Gehalt einschließlich eines Vorrückungsbetrages, der am 1. Tag des Ruhestandes angefallen wäre.

(8) Beamten, für die nach den geltenden Vorschriften volle Hochschulbildung Anstellungserfordernis ist, werden die für die Erlangung der Hochschulbildung erforderlichen Studienhalbjahre bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Ruhegenußbemessung angerechnet.

(9) Werden einem Beamten gemäß Punkt 37 der Dienstvorschrift A 5 zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre zugerechnet, so werden auch den für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezügen gemäß § 9 die seinem letzten Gehalt entsprechenden Vorrückungsbeträge insoweit zugeschlagen, als sie in den angerechneten zehn Jahren angefallen wären und dadurch der Endgehalt der betreffenden Gehaltsgruppe nach Anlage 2 nicht überschritten wird.

(10) Die in den Punkten 78 bis 80 der Dienstvorschrift A 5 enthaltenen Kürzungsbestimmungen bei Zusammentreffen von Ruhe(Versorgungs-)genüssen mit Unfallsrenten sind anzuwenden.“

2. Als § 24 a ist aufzunehmen:

„§ 24 a. Familienzulagen.

(1) Beamte des Ruhestandes erhalten Familienzulagen nach den Bestimmungen des § 19.

(2) Bei Witwen, die im Genusse einer Witwenpension stehen, haben lediglich die Bestimmungen des § 19, Abs. (1) bis (3) und (8), und nur hinsichtlich der Kinder des verstorbenen Beamten sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Elternlose und diesen gleichgestellte Waisen, die im Genusse einer Waisenpension stehen, erhalten auf die Dauer der Unversorgtheit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Zuschuß in der Höhe der Familienzulage nach § 19, Abs. (1). Die Abs. (2) und (8) des § 19 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Als § 24 b ist aufzunehmen:

„§ 24 b. Ruhensvorschriften.

(1) Erhält ein Beamter des Ruhestandes Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so hat sein Ruhegenuß für die Dauer dieses Arbeitseinkommens zur Gänze zu ruhen, wenn das Arbeitseinkommen den Betrag der früheren Dienstbezüge, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar waren, erreicht oder übersteigt (Einkommengrenze). Bleibt das Arbeitseinkommen hinter dieser Einkommengrenze zurück, so ist der Ruhegenuß in einem solchen Ausmaß flüssig zu machen, daß die Einkommengrenze nicht überschritten wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind auf den Bezug der Witwenpension entsprechend anzuwenden. Witwen erhalten hiebei die Witwenpension neben den Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nur insoweit, als ihr Arbeitseinkommen hinter 82 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbar gewesenen Dienstbezüge des verstorbenen Gatten zurückbleibt.

(3) Bezieht eine Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses einen fortlaufenden Ruhegenuß, so erhält sie daneben die Witwenpension nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Gatten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, zurückbleibt.

(4) In den Fällen der Abs. (2) und (3) sind die zum Versorgungsgenuß der Witwe gebührenden Erziehungsbeiträge und Kinderzulagen bei der Berechnung der Kürzung außer acht zu lassen; sie sind neben der gekürzten Witwenpension in voller Höhe flüssig zu machen. Ruht der Versorgungsbezug der Witwe ganz, dann ist den unversorgten Kindern bei gegebener Anspruchsberechtigung an Stelle des Erziehungsbeitrages die Waisenpension zu gewähren.

(5) Erreichen die für die Bemessung des Ruhegenusses des Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 S, so ist bei der Ruhensberechnung im Falle des Abs. (1) dieser Betrag, im Falle des Abs. (2) der Betrag von 235 S und im Falle des Abs. (3) der Betrag von 180 S als Einkommengrenze anzusetzen.

(6) Für die Anwendung der Ruhensvorschriften ist einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuhalten jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 S monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag das Bundesministerium für Finanzen.“

4. Als § 24 c ist aufzunehmen:

„§ 24 c. Anrechnung von Wiederverwendungszeiten.

(1) Den nach § 10, Abs. (3), des Beamtenüberleitungsgesetzes wiederverwendeten Ruhegenußempfängern der Bundesbahn ist die Zeit der Wiederverwendung für den Hundertsatz des Ruhegenusses bis zur Erreichung des höchsten Pensionshundertsatzes von 82 v. H. anzurechnen, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt.

(2) Ruhegenußempfänger der Bundesbahnen, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 27. April 1945 gegen Zahlung der Differenz zwischen dem Ruhegenuß und den ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung gebührenden Dienstbezügen verwendet worden sind, kann die Zeit dieser Verwendung bis zur Erreichung des höchsten Pensionshundertsatzes angerechnet werden, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt.“

Übeleis

254. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. November 1949, betreffend die Abfertigung von Bundesbahnbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 20. Oktober 1949 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird kundgemacht:

Anwendungsbereich.

§ 1. Diese Kundmachung findet auf die Bundesbahnbeamten im Sinne der Besoldungsordnung, B. G. Bl. Nr. 263/1947, Anwendung.

Abschnitt I.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 2. (1) Die Beamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden, erhalten eine Abfertigung.

(2) Eine Abfertigung gebührt nicht,

- a) wenn das Dienstverhältnis des Beamten während der Probezeit gelöst wird;
- b) wenn der Beamte freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt, sofern nicht die Bestimmungen des Abschnittes III Anwendung finden;
- c) wenn der Beamte durch ein Disziplinerkenntnis entlassen wird;
- d) wenn der Beamte kraft Gesetzes aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Abschnitt II.

Ausmaß der Abfertigung.

§ 3. (1) Die Abfertigung beträgt, abgesehen von den Fällen des Abschnittes III,

1. im Falle des Ausscheidens eines im provisorischen Dienstverhältnis befindlichen Beamten nach Ablauf der Probezeit

- a) bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Gehaltes,
- b) bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von mehr als drei Jahren das Doppelte des Gehaltes;

2. im Falle des Ausscheidens eines definitiven Beamten

- a) bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu fünf Jahren das Neunfache des Gehaltes,

b) bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von mehr als fünf Jahren das Achtzehnfache des Gehaltes.

(2) Unter Gehalt im Sinne des Abs. (1) ist der Monatsgehalt zu verstehen.

(3) Dem Gehalt sind für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zulagen, die Familienzulagen und die nach § 34, Abs. (4), der Besoldungsordnung, B. G. Bl. Nr. 263/1947, zum Gehalt gebührenden Teuerungszuschläge zuzurechnen.

§ 4. Gehaltsvorschußreste sind unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlungsraten von der Abfertigung abzuziehen.

Abschnitt III.

Abfertigung in besonderen Fällen.

§ 5. Im Dienststand befindlichen Beamten weiblichen Geschlechtes gebührt eine Abfertigung auch dann, wenn sie innerhalb von drei Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austreten.

§ 6. (1) Die Abfertigung beträgt in den im § 5 vorgesehenen Fällen bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Gehaltes. Sie erhöht sich bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von mehr als drei Jahren für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum Vierundzwanzigfachen des Gehaltes als Höchstausmaß.

(2) Die Bestimmungen des § 3, Abs. (2) und (3), und des § 4 sind anzuwenden.

Abschnitt IV.

Übergangsbestimmungen.

§ 7. Im Dienststande befindliche Beamte weiblichen Geschlechtes, die in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Kundmachung sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, erhalten eine Abfertigung nach den Bestimmungen des Abschnittes III, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Kundmachung den Austritt aus dem Dienst erklären.

§ 8. Durch diese Kundmachung werden die Bestimmungen des § 133 (3. Absatz) der Dienstordnung (Dienstpragmatik) für die Bediensteten der k. k. Staatsbahnen, Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 7. April 1898, Z. 16.366, außer Kraft gesetzt.

Übeleis

Vom Arbeitsamt auszufüllen!

AA.:
Gemeinde:

Arbeitslosmeldung am

Gr.-Nr.:
Ber.-Gr.:**Arbeitsbescheinigung** (Nur für Zwecke der Arbeitslosenversicherung.)

(Bei Ausfertigung dieser Arbeitsbescheinigung sind die Fußnoten und die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Formulars zu beachten.)

Name des Dienstnehmers	Vorname	Geboren	Staatsbürgerschaft	Ist der Dienstnehmer mit dem Dienstgeber durch Ehe verbunden oder gehört er dem Kreise der Kinder, Wahlkinder, Enkel, Eltern, Wahl Eltern oder Großeltern des Dienstgebers an? ja — nein *)
A.		am in		

wohnhaft, war beim Aussteller vom bis
vom bis, vom bis
als beschäftigt und hat wöchentlich — monatlich — in den letzten vollentlohten 10 Wochen — 3 Monaten — die nachstehenden Verdienste bezogen:

1. Wochen- oder Monatsverdienst abgerechneter Bruttobarlohn <i>Krankheitszeiten, während derer nicht der volle Lohn gezahlt wurde, oder Kurzarbeitszeiten sind nicht hier, sondern in Rubrik 3 einzutragen**)</i>					2. Sachbezüge <i>(freie Wohnung, Kost, Deputate usw.) die neben den unter Rubrik 1 angegebenen Verdiensten gewährt wurden</i>		4. Der Dienstnehmer war arbeitslosenversichert ja — nein bei der Krankenkasse in in der ... Lohnstufe nach dem in Rubrik 1 angegebenen Bruttobarlohn vom bis unter der Konto-Nr. (Stampiglie verwenden) Im Arbeitnehmerverzeichnis: Seite Post-Nr.	Bescheinigung der Krankenkasse			
Zeitraum					Bruttobarlohn			War versichert			
Woche	vom	bis	Monat	S g				vom	bis	Lohnstufe, bzw. versichertes Entgelt	Arbeitslosenversichert ja — nein
1.											
2.											
3.											
4.			1.								
5.											
6.											
7.											
8.			2.								
9.											
10.											
11.											
12.			3.								
13.											
14.											
15.			4.								
Zusammen . . .											

B. 1. Bezüge ausbezahlt bis einschließlich

2. Erhielt eine Abfertigung in der Höhe von S g für die Zeit vom bis

C. Art der Lösung des Dienstverhältnisses: Zeitablauf — Kündigung durch den Dienstgeber — Dienstnehmer — im beiderseitigen Einverständnis — vorzeitiger Austritt — fristlose Entlassung*).

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Das zur Berechnung des Krankenkassenbeitrages heranzuziehende Entgelt; bei Angabe der Wochen- oder Monatsverdienste bleibt die Ernährungsbeihilfe außer Betracht; außerdem bleibt bei Dienstverhältnissen innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober 1948 bis 31. Mai 1949 der Ernährungszuschlag außer Betracht.

***) Nur auszufüllen, wenn die letzten 20 Wochen (5 Monate) vor Beendigung des Dienstverhältnisses nicht voll entlohnt waren; in diesem Falle sind alle Unterbrechungen anzugeben, die in den letzten 20 Wochen vor Beendigung des Dienstverhältnisses liegen.

....., am 19....

Unterschrift des Dienstgebers,
Angabe der Firma und des Standortes des Betriebes.
(Firmastampiglie.)

Durch Radierungen oder Änderungen wird diese Arbeitsbescheinigung ungültig!

Anlage

zu B. G. Bl. Nr. 249

Anmerkungen.

Auf Grund des § 41, Abs. (3), des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat der Dienstgeber nach Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Dienstverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsverdienstes und einer anlässlich des Ausscheidens aus der Beschäftigung etwa gewährten Abfertigung hervorgeht!

Nach § 65, Abs. (1), des Arbeitslosenversicherungsgesetzes werden Dienstgeber oder deren Beauftragte, welche die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung grundlos verweigern, in den Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben machen, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 30 S bis 3000 S oder mit Arrest von einem Tag bis zu drei Monaten bestraft.

Unbefugte Eintragungen oder Änderungen werden als Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt.

Welche Dokumente muß der Arbeitslose bei Anmeldung zur Arbeitslosenunterstützung vorlegen?

1. Meldezettel. — 2. Personaldokumente, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepaß, Auszug aus der Heimatrolle, Heimatschein einer österreichischen Gemeinde aus den letzten 10 Jahren; bei Frauen Heimatsnachweis des Gatten. — 3. Aufenthaltsbewilligung (bei Nichtösterreichern). — 4. Bei Lebensgefährte, Lebensgefährtin: Nachweis des gemeinsamen Haushaltes, mindestens während der letzten 6 Monate — in Wien durch Meldezettel — auf dem Lande durch Gemeindebestätigung. — 5. Tauf-(Geburts-)Schein (Matrikenbestätigung) der unversorgten Kinder, eventuell Vaterschafts-erklärung. — 6. Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre. — 7. Arbeitsbescheinigung(en) über das (die) letzte(n) Arbeits- oder Dienstverhältnis(se) gemäß den gesetzlichen Vorschriften. — 8. Bestätigungen über das Einkommen der nahen Angehörigen. — 9. Rentner, Pensionisten, Kriegsbeschädigte (Invalidenrentner) eine Bestätigung über die Höhe der letzten Rente oder Pension. — 10. Mietzinsbescheinigung. — 11. Beihilfenskarte. — 12. Bei landwirtschaftlichem Besitz: Grundbesitzbogen, Einheitswertbescheid.

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50,— für Inlands- und S 70,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, Telefon U 18-5-85, und bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26-0-69, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.